

VERÄNDERUNGEN IN VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

DOKUMENT NR.

060/12 D

Verordnung „alt“	Verordnung „neu“
Art. 3 1. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, welches gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) wie folgt mit Wasser versorgt wird: Versorgungsgebiet Effretikon - Tagelswangen: Baugebiete Effretikon, Tagelswangen (Gemeinde Lindau) sowie der Weiler Bietenholz Versorgungsgebiet Illnau - Ottikon: Baugebiete Illnau, Ottikon, Neumüli, Oberkempttal sowie die Weiler Luckhausen, Agasul, Billikon, Kemleten, First	Art. 3 1. Diese Verordnung gilt für nachstehende Versorgungsgebiete gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP): Versorgungsgebiet Effretikon - Tagelswangen: Baugebiete Effretikon, Tagelswangen (Gemeinde Lindau) sowie der Weiler Bietenholz Versorgungsgebiet Illnau - Ottikon: Baugebiete Illnau, Ottikon, Neumüli, Oberkempttal sowie die Weiler Luckhausen, Agasul, Billikon, Kemleten, First
Art. 14 2. Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen eine technisch notwendige Restwassermenge, zur Verfügung. 3. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.	Art. 14 2. Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen eine technisch notwendige Restwassermenge, zur Verfügung. 3. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Bedienen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
Art. 16 1. Der Kunde hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen. 2. Die Installationen sind durch ausgewiesene und zertifizierte Fachpersonen auszuführen.	Art. 16 1. Die Kosten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und der Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Kunden. 2. Die Installationen dürfen nur durch Fachpersonen mit einer Installationsberechtigung erstellt, geändert, erweitert und unterhalten werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs eingetragen ist.

Art. 30 2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen oder allfällige Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.	Art. 30 2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen oder allfällige Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benutzungsgebühr.
Art. 43 2. Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung gegen eine Gebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten.	Art. 43 2. Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung und werden zur Verfügung gestellt und unterhalten.
Art. 49 Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.	Art. 49 Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für den Einbau und eine jährliche Gebühr zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.